

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Auflassung einer Eisenbahnüberführung und Neubau eines Durchlasses bei Bahn-km 24,066 im Zuge der Generalsanierung der Strecke 5850 Regensburg-Nürnberg“, Bahn-km 23,766 bis 24,110 der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg in der Marktgemeinde Beratzhausen**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Planfeststellungsbehörde) vom 19.05.2025, Az. 651ppü/012-2024#006 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Region Süd, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Regensburg.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 03.06.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 16.06.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten an Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg oder per E-Mail an [Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Auflassung einer Eisenbahnüberführung und Neubau eines Durchlasses bei Bahn-km 24,066 im Zuge der Generalsanierung der Strecke 5850 Regensburg-Nürnberg“ in der Gemeinde Beratzhausen, im Landkreis Regensburg, Bahn-km 23,766 bis 24,110 der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Verrohrung der Eisenbahnbrücke und Herstellung eines Durchlasses. Hierzu wird ein Stahlrohr DN 800 eingesetzt und verfüllt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben hat die Verrohrung der Eisenbahnüberführung mit einem Stahlrohr DN 800 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 23,766 bis 24,110 der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg in Beratzhausen.

Die Bahnstrecke verläuft im Bereich des Bauwerkes auf einem ca. 3,4 m hohen Eisenbahndamm. Die Dammkrone hat eine Breite von ca. 9,5 m. Beidseits der Brücke befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Unter dem Bauwerk verläuft ein Feldweg. Der neue Durchlass wird als Stahlrohr DN 800 mit einer Betonummantelung hergestellt und wird auf einer Betonsohle gegründet. Unterhalb der Bodenplatte wird der anstehende weiche Oberboden bis zum geplanten Gründungsniveau durch Magerbeton ausgetauscht. Der Kreuzungswinkel bleibt unverändert 100 gon. Die bestehende Eisenbahnüberführung wird bis ca. 1,70 m unter Schienenoberkante zurückgebaut.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Während der Bauzeit kommt es zu baubedingten Schallimmissionen in der Nachbarschaft und es werden Grundstücke Dritter vorübergehend in Anspruch genommen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Bodenschutz, den Denkmalschutz und das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach §

80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Nürnberg, 16.05.2025